

## § 24 PrämEhrG (Brandenburg) — Übergangsvorschrift

Prämien- und Ehrenzeichengesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehene Medaillen für Treue Dienste gelten weiterhin als ordnungsgemäß verliehen.

(2) Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine ehrenamtliche Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit gemäß § 2 Absatz 1 weiterhin unter Einbeziehung dieser in der Vergangenheit anerkannten Dienstzeiten. Dasselbe gilt in diesem Fall für die Berechnung der aktiven Dienstzeit für die Gewährung einer Jubiläumsprämie gemäß § 7 Absatz 1.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 24 PrämEhrG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Pr%C3%A4mEhrG/24>